

**Nr. 96 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Ost zu Antrag Nr. 04/2013/RK Ost - 2013**

**Caritas Regionalverband Halle e. V., Mauerstraße12, 06110 Halle Saale**

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, des Caritas Regionalverbandes Halle Mauerstraße 12 in 06110 Halle/Saale die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 eine um 50% reduzierte Weihnachtswahlzahlung gezahlt.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der o.g. Einrichtung, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 ein um 50 % reduziertes Urlaubsgeld gezahlt.
3. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der o.g. Einrichtung, die unter Anlage 32 und 33 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 32 bzw. § 15 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 eine um 50 % reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.
4. Die anstehende Tarifsteigerung der Region Ost für das Jahr 2013 wird bis zum 30.11.2013 nicht umgesetzt. Ab 01.12.2013 gelten die für die Region Ost gültigen Vergütungstabellen und alle anderen von der Vergütungserhöhung betroffenen Werte in Euro.
5. Sollten das Betriebsergebnis des Jahres 2013 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss ausweisen, werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der oben genannten Einrichtung einschließlich der leitenden Mitarbeiter/innen an diesem Überschuss nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel beteiligt.
6. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter/innen, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausschieden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltene Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v. H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter/innen, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.
7. Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung bekommt einen Gaststatus im Vorstand des Caritas Regionalverbandes Halle.
8. Für die oben genannte Einrichtung wird ein paritätisch besetzter Wirtschaftsausschuss eingerichtet. Dieser tagt monatlich. Die Mitarbeitervertretung kann einen Wirtschaftsberater ihres Vertrauens zu Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hinzu ziehen. Ziel ist es ein umfassendes, mit der MAV abgestimmtes, Sanierungskonzept zu erarbeiten.
9. Beim Vorliegen eines individuellen Härtefalles z. B. ein von der aktuellen Flutkatastrophe betroffene/r Mitarbeiter/in, entscheiden die Geschäftsführung und die Mitarbeitervertretung gemeinsam, ob von den Regelungen in Ziffer 1 bis 3 im Einzelfall abgewichen werden kann.
10. Die Laufzeit dieses Beschlusses endet am 31.05.2014.
11. Die Änderung tritt am 17.06.2013 in Kraft.

Berlin, den 17.06.2013 | Magdeburg, den 25. Juni 2013

Für das Bistum Magdeburg  
Dr. Gerhard Feige  
Bischof